



1. Himberger Aquaristik- und Terraristikverein
2. ZVR ZVR: 752605629
Sitz: Volkshaus Himberg
2325 Himberg
E-Mail: 1.hatv@drei.at

BÖRSENOTDRNUNG

Ergänzung zu den am 15.03.2014 durch den ÖVVÖ
herausgegebenen Rahmenrichtlinien für die Durchführung von
Aquarien- und Terrarienbörsen

Neben den oben angeführten Rahmenrichtlinien gelten folgende
Durchführungsbestimmungen des „Erster Himberger Aquaristik- und
Terraristikvereines“ (1.HATV):

Grundsätzliches

Zweck der vom 1.HATV ausgerichteten Fisch- und Pflanzenbörse (Tauschtag)
ist, den Mitgliedern der österreichischen Aquarien- und Terrarienvereine,
sowie Interessensgemeinschaften, eine Plattform zur Weitergabe ihrer
Nachzuchten zu bieten.

Zugelassen werden alle Mitglieder von österreichischen Aquarien- und
Terrarienvereinen, sowie Interessensgemeinschaften, die eigene Nachzuchten
anbieten. Der 1.HATV behält sich das Recht vor, einzelne Personen ohne
weitere Angabe von Gründen vom Tauschtag auszuschließen. Im Streitfall
obliegt die Entscheidung dem Obmann.

Von jedem Anbieter/jeder Anbieterin ist ein Börsenprotokoll auszufüllen und
vor Beginn des Tauschtages dem Börsenwart auszuhändigen.

Der 1.HATV hebt von jedem Anbieter/jeder Anbieterin (ausgenommen
Mitglieder) unabhängig von der Anzahl der Nachzuchten eine Standgebühr in
der Höhe von 10,- € ein, womit die Saalmiete beglichen und Rücklagen für die
Neuanschaffung von Becken gebildet werden. Weiters werden freie Spenden
von den Besuchern für denselben Zweck eingehoben.

Besatzregeln und Besatzgrenzen

Fische dürfen ausschließlich in den vom Verein zur Verfügung gestellten Aquarien angeboten werden. Das Anbieten von Fischen in Gläsern und Sackerln ist verboten. Ein Überbesatz der Aquarien darf keinesfalls stattfinden, daher gilt folgende Regelung:

Fische bis einschließlich 5 cm: Pro Zentimeter Kantenlänge darf maximal 2 cm Fisch besetzt werden.

Beispiele:

Die angebotenen Fische sind 5 cm groß. Unsere kleinen Becken haben 30 cm Kantenlänge.

$30 \text{ cm} \times 2 \text{ cm} = 60 \text{ cm} / 5 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 12 Fische}$

Die angebotenen Fische sind 4 cm groß:

$30 \text{ cm} \times 2 \text{ cm} = 60 \text{ cm} / 4 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 15 Fische}$

Die angebotenen Fische sind 3 cm groß:

$30 \text{ cm} \times 2 \text{ cm} = 60 \text{ cm} / 3 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 20 Fische}$

Fische über 5 cm: Pro Zentimeter Kantenlänge darf maximal 1 cm Fisch besetzt werden.

Beispiele:

Die angebotenen Fische sind 6 cm groß. Unsere kleinen Becken haben 30 cm Kantenlänge.

$30 \text{ cm} / 6 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 5 Fische}$

$30 \text{ cm} / 7 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 4 Fische}$

$30 \text{ cm} / 8 \text{ bis } 10 \text{ cm Fischgröße} = \text{maximal 3 Fische}$

Bei Fischen über 10 cm Gesamtlänge bitte die größeren Behälter verwenden, wobei die gleiche Regelung zur Anwendung kommt.

Bitte die mitgebrachten Stückzahlen entsprechend reduzieren, da aus platzgründenden nicht mehr Becken aufgestellt werden können.

Im Streitfall entscheidet der Obmann bzw. die Börsenaufsicht.

Verbote

Auf der Börse werden keine giftigen Tiere oder Tiere, deren Handel gemäß Tierschutzgesetz verboten ist, zugelassen. Verboten sind außerdem gemäß EU-Verordnung folgende Tier- und Pflanzenarten:

- Sämtliche Apfelschnecken der Gattung Pomacea
- Eriocheir sinensis - Chinesische Wollhandkrabbe
- Orconectes limosus – Kamberkrebs
- Orconectes virilis - Viril-Flusskrebs
- Pacifastacus leniusculus – Signalkrebs
- Perccottus glenii - Amur-Schläfergrundel
- Procambarus clarkii - Roter Amerikanischer Sumpfkrebs
- Procambarus fallax (forma virginalis) – Marmorkrebs
- Pseudorasbora parva – Blaubandbärbling
- Trachemys scripta - Nordamerikanische Buchstaben-Schmuckschildkröte
- Cabomba caroliniana - Karolina-Haarnixe
- Eichhornia crassipes - Dickstielige Wasserhyazinthe
- Gymnocoronis spilanthoides – Falscher Wasserfreund
- Hydrocotyle ranunculoides - Hahnenfußähnlicher Wassernabel
- Lagarosiphon major - Afrikanische Wasserpest
- Ludwigia grandiflora - Großblütiges Heusenkraut
- Ludwigia peploides - Flutendes Heusenkraut
- Myriophyllum aquaticum - Brasilianisches Tausendblatt
- Alternanthera philoxeroides – Alligatorkraut
- Elodea nuttallii - Schmalblättrige Wasserpest
- Myriophyllum heterophyllum - Verschiedenblättriges Tausendblatt
- Pistia stratiotes – Muschelblume
- Salvinia molesta – Großer Schwimmpfarn / Lästiger Schwimmpfarn

Sowie sämtliche hier nicht genannten Arten, die gemäß EU-Verordnung verboten sind.

Meldepflichten und gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten. Die Verantwortung trägt der Anbieter/die Anbieterin.

Börsenaufsicht

Für die Börsenaufsicht werden für jeden Tauschtag vom 1.HATV zwei Börsenwarte bestimmt.